

Beschluss-Vorlage 2024/0016 zur Sitzung am 23.01.2024
des STADTRATES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds (Leitung des Stadtbauamts) a) Beschluss über die Amtszeit und das Aufgabengebiet b) Festsetzung der Besoldungsgruppe und der Dienstaufwandsentschädigung c) Wahl d) Genehmigung von Nebentätigkeiten

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2023

im Investitions-HH

2023

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

I. Allgemein:

Gemäß Art. 40 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) und § 6 der Gemeindeverfassungsrechtssatzung kann der Stadtrat berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen.

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder können auf die Dauer von höchstens 6 Jahren gewählt werden (Art. 41 Abs. 1 S. 1 GO). Eine Wiederwahl ist zulässig (Art. 41 Abs. 1 S. 3 GO). Die Wahl von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern gehört zu den Aufgaben des Stadtrates und ist nicht auf einen Ausschuss übertragbar (Art. 40 S. 1 GO, § 2 Ziffer 6 Geschäftsordnung (GeschO)).

Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder ist, da dies nicht bereits in der Gemeindeverfassungsrechtssatzung allgemein bestimmt wurde, vom Stadtrat vor deren Wahl beschlussmäßig festzulegen.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes beratende Stimme (Art. 40 S. 2 GO), sowie ein Antragsrecht (§ 7 GeschO). Das Antragsrecht ist eigenständig, weisungsunabhängig und durch die Geschäftsordnung nicht abdingbar (VGH, BayVBl. 1980, 656). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 S. 2 GeschO). Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder dürfen an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilnehmen.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind kommunale Wahlbeamte (Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG).

Berufsmäßiges Stadtratsmitglied kann werden, wer die Voraussetzungen zur Wahl zum berufsmäßigen Oberbürgermeister erfüllt (Art. 39 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) und entweder

a) die für eine Laufbahn, die seinem Aufgabengebiet entspricht, vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat oder

b) mindestens drei Jahre in seinem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist

(Art. 12 Abs. 2 KWBG).

II. Auswahl des Bewerbers

Das Amt des Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds als Leiter des Stadtbauamts wird derzeit von Herrn Jürgen Thum wahrgenommen, der in der Stadtratssitzung vom 16.01.2018 gewählt wurde. Die Amtszeit von Herrn Thum endet zum 29.02.2024. Grundsätzlich hat die Personalauswahl für die Nachfolge auf dieser Spitzenposition in einem formellen, öffentlichen Ausschreibungsverfahren zu erfolgen.

Nach Art. 12 Abs. 1 Kommunales Wahlbeamtenengesetz (KWBG) sind Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Amt eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Durch die Ausschreibung soll erreicht werden, dass entsprechend dem Grundsatz des Leistungsprinzips (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG) diejenige Person gewählt werden kann, die die am besten Geeignete ist.

Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist – auch nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Fürstfeldbruck - möglich, soweit die Bestenauswahl anderweitig sichergestellt ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein/e alle Anforderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in hervorragendem Maße erfüllende/r Bewerberin bzw. Bewerber vorhanden ist, so dass durch eine Ausschreibung mit großer Wahrscheinlichkeit kein noch besser geeigneter Bewerber zu erwarten ist.

Herr Thum ist Dipl. Ing. (Univ.) Architektur und hat die große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern als Regierungsbaumeister am 21.11.1996 abgeschlossen. Er kann langjährige Berufserfahrungen in der Regierung von Oberbayern sowie in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern in leitender, verantwortungsvoller Funktion vorweisen. So erfolgte zum 01.04.1998 die Ernennung zum Baurat, zum 01.04.2000 die Ernennung zum Bauoberrat sowie zum 01.07.2008 die Ernennung zum Baudirektor.

Seit dem 01.03.2012 ist Herr Thum Berufsmäßiger Stadtrat / Stadtbaumeister der Großen Kreisstadt Germering und leitet in dieser Funktion das Stadtbauamt. Nach dem Ende der ersten Amtsperiode am 28.02.2018 wurde Herr Thum im Rahmen eines Auswahlverfahrens von der Stadtverwaltung dem Stadtrat als der am besten geeignete Kandidat zur Wahl für eine zweite Amtsperiode als Berufsmäßiger Stadtrat / Stadtbaumeister vorgeschlagen und in der Stadtratssitzung vom 16.01.2018 wiedergewählt.

Die Leistungen von Herrn Thum waren stets hervorragend und vorbildlich. Herr Thum ist als absoluter Fachmann für den Städtebau sowie die Bauverwaltung und langjährige Führungskraft mit den fachlichen Aufgabenstellungen seines zu verantwortenden Fachbereichs bestens vertraut, so dass er die erforderlichen fachlichen Kenntnisse in hohem Maße besitzt. In seiner vieljährigen Praxis in der Leitung des Stadtbauamts hat er sich außerordentlich bewährt.

Aufgrund der besonderen Anforderungen, die an die zu besetzende Position zu stellen sind, ist nicht zu erwarten, dass eine Ausschreibung „Leitung des Stadtbauamts“ zu Bewerbungen von besser geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten führen würde.

Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 14.11.2023 beschlossen, auf ein öffentliches Ausschreibungsverfahren zu verzichten.

III. Beschlussfassung und Wahl

a) Dauer der Amtszeit und des Aufgabengebiets des Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds

Die dritte Amtszeit des Berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes soll am 01.03.2024 beginnen und nach Ablauf von 6 Jahren am 28.02.2030 enden. Entsprechend der bisherigen Regelung soll das Aufgabengebiet des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes beschrieben werden mit „Leitung des Stadtbauamts“. Dies sind im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Die Vertretung der Belange des Amtes gegenüber anderen Ämtern, außerstädtischen Behörden und Institutionen, Planungsbüros und Baufirmen.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse für Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches.

Die Erarbeitung von städtebaulichen Grundsätzen und Zielen.

Die Bearbeitung von Grundsatzfragen in der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie des Gebäudemanagements.

Die Durchführung der Haushalts- und Investitionsplanung zu städtischen Baumaßnahmen und Planungen.

Die Federführung bei Auftragsvergaben an externe Planungs- und Gutachtenbüros, bei städtebaulichen Planungen (insbesondere im Zentrumsbereich) sowie bei städtebaulichen Verträgen

Die disziplinarische Leitung des Bauamtes allgemein.

b) Festlegung der Besoldungsgruppe des Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds

Gemäß Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG ist das Amt bei einer dritten Amtszeit des Stelleninhabers der Besoldungsgruppe B 2 zuzuordnen. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz festgesetzt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat wählt für eine dritte Amtszeit auf die Dauer von sechs Jahren ein Berufsmäßiges Stadtratsmitglied. Dessen Amtszeit beginnt am 01.03.2024 und endet am 28.02.2030. Sein Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Stadtbauamts. Die Aufgaben sind unter Punkt III a) beschrieben.

Die Besoldung des gewählten Berufsmäßigen Stadtratsmitglieds wird gem. Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Die Dienstaufwandsentschädigung wird gem. Art. 46 Abs. 1 KWBG auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz festgesetzt.

c) Wahl

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, Herrn Jürgen Thum für eine dritte Amtszeit zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied zu wählen. Er ist für dieses Amt geeignet, befähigt und erbringt die entsprechenden fachlichen Leistungen. Er erfüllt die Voraussetzungen für die Wahl, weil er bisher in einer dem Aufgabengebiet entsprechenden verantwortlichen Stellung tätig gewesen ist.

Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Demnach ist die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Im Sitzungssaal werden Wahlkabinen aufgestellt. Die Stadtratsmitglieder müssen die Stimmzettel in den Kabinen ausfüllen, um das Gebot der geheimen Abstimmung zu wahren. Die Wahl findet in der Stadtratssitzung am heutigen Tage (23.01.2024) statt.

d) Genehmigung von Nebentätigkeiten

Gemäß Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) gelten für die Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit (Oberbürgermeister und berufsmäßige Stadtratsmitglieder) die Art. 81-84 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG); weiterhin gelten die Vorschriften der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten (BayNV) und der Verordnung über die Nebentätigkeiten der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (KWB-NV). Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte (weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen) gilt das Nebentätigkeitsrecht nicht.

Nach Art. 81 Abs. 2 BayBG, Art. 30 Abs. 1 KWBG benötigen kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zur Übernahme von Nebentätigkeiten eine Genehmigung des Dienstherrn, Dienstherr ist der Stadtrat. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten, die Ihrem Hauptamt zuzuordnen sind sowie die Übernahme öffentlicher Ehrenämter (Art. 81 Abs. 2 S. 2 HS 2 BayBG). Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Stadtrats als Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden, sind ebenfalls nicht genehmigungspflichtig. Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KWBG i. V. m. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 HS 1 BayBG sind Nebentätigkeitsgenehmigungen längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit zu befristen.

Die Übernahme von Nebentätigkeiten ist dem Dienstherrn anzuzeigen und es ist grundsätzlich eine Genehmigung des Dienstherrn erforderlich (Art. 30 KWBG, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG). Ausnahmen sind Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn oder unentgeltlich übernommen werden (Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BayBG).

Mit Beginn einer neuen Amtszeit zum 01.03.2024 sind – vorbehaltlich der Wiederwahl unter c) - die Nebentätigkeitsgenehmigungen des berufsmäßigen Stadtrats Jürgen Thum zu erneuern:

Nebentätigkeiten im öffentlichen oder dem ihm gleichstehenden Dienst

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
Bayerisches Staatsministerium für Bauen Wohnung und Verkehr	Dozent	ca. 250 € / Jahr

Bayerische Verwaltungsschule	Dozent	ca. 32 € / Jahr
Bayerisches Selbstverwaltungs- kolleg	Dozent	ca. 320 € / Jahr
VHS Germering	Seminarleiter	unentgeltlich
vhw – Bundesverband für Wohn- en und Stadtentwicklung e. V.	Seminarleiter	ca. 275 € / Jahr
IHK Akademie München und Oberbayern gGmbH	Dozent	ca. 2.500 € / Jahr

Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

<u>Institution</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung in € / brutto</u>
Verlage: C.H. Beck, Wolters- Kluwer	Mitautor Kommentare zur Baye- rischen Bauordnung	ca. 800 € / Jahr je nach Verkauf der Ausgaben

Anmerkung: Bei den o.g. Werten handelt es sich um jährliche Durchschnittswerte.

Die Tätigkeiten als Dozent sowie Seminarleiter bei dem Bayerischen Staatsministerium für Bauen Wohnen und Verkehr, der Bayerischen Verwaltungsschule, dem Bayerischen Selbstverwaltungskolleg, dem vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V., der IHK Akademie München und Oberbayern gGmbH sowie bei den Verlagen C.H. Beck, Wolters-Kluwer sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist gem. Art 81. Abs. 3 BayBG (nur) zu versagen, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen. Dienstliche Interessen werden nicht beeinträchtigt, eine besondere Prüfung von Versagungsgründen ist daher nicht veranlasst.

Eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen im öffentlichen Dienst oder ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung an die Stadt besteht gem. § 10 BayNV nur, sofern der in § 9 Abs. 3 BayNV geregelte Höchstbetrag überschritten wird. Bei den Nebentätigkeiten für das Bayerische Staatsministerium für Bauen Wohnung und Verkehr, der Bayerischen Verwaltungsschule, dem Bayerischen Selbstverwaltungskolleg, dem vhw- Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. und der IHK Akademie München und Oberbayern gGmbH handelt es sich um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, § 4 Abs. 1 BayNV. Die Vergütungen für sämtliche Nebentätigkeiten des berufsmäßigen Stadtrats liegen innerhalb des Ablieferungsfreibetrags von 9.094,32 € (Besoldungsgruppe B 2), §§ 10 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV.

Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes sind genehmigungspflichtig, Vergütungen dafür sind aber nur ablieferungspflichtig, soweit diese Nebentätigkeiten auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden. Die Vergütungen der Nebentätigkeit für die Verlage C.H. Beck, Wolters-Kluwer sind nicht ablieferungspflichtig.

Beschlussvorschlag:

Die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch den berufsmäßigen Stadtrat Jürgen Thum wird - soweit diese genehmigungspflichtig sind – erteilt.

René Mroncz, Markus Sperber, Michael Baumhagl

genehmigt OB

